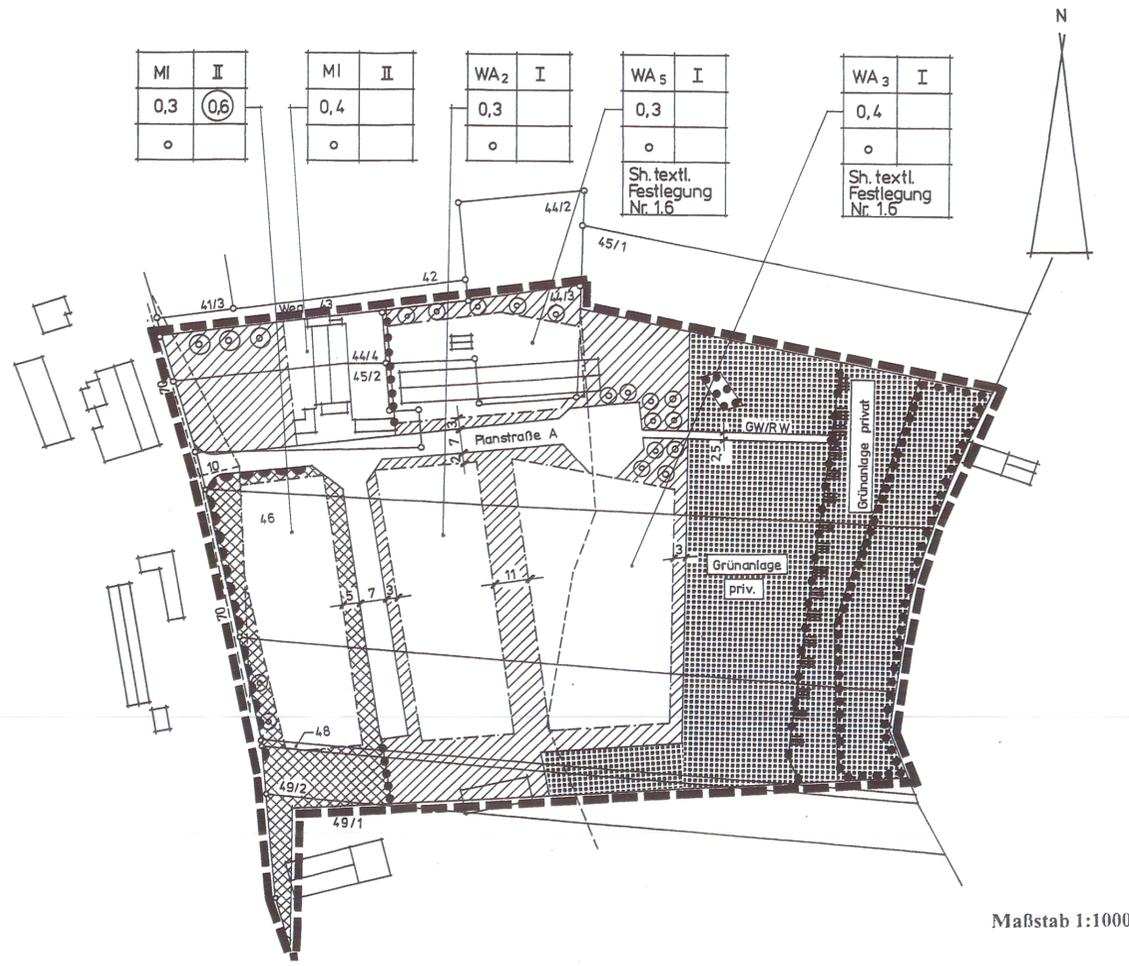


Teil A Planzeichnung
Änderungsbereich 3



Maßstab 1:1000

Nachrichtliche Hinweise

- Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).
- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
- In Sichtdreiecken ist jede Nutzung, die die Sicht oberhalb einer 0,70 m über beide Fahrbahnkanten verlaufende Ebene versperrt, unzulässig.
- Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Bauschutzbereich gem. § 12 LuftVG des Flugplatzes der WGT Lärz/Mirow. Die Errichtung von Bauwerken in diesem Bereich bedarf der Zustimmung der Luftfahrtbehörde bei der WBV VIII-IV B1.

Planzeichenerklärung
(gemäß Planzeichenverordnung 1990 - PlanV 90)

- Mischgebiet
- Allgemeines Wohngebiet
- nicht überbaubarer Bereich
überbaubarer Bereich
- z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- z.B. 0,3 Grundflächenzahl
- z.B. 0,6 Geschossflächenzahl
- o offene Bauweise
- Baugrenze
- Grenze unterschiedlicher Nutzung
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Sichtdreiecke (sh. Nachrichtl. Hinweis Nr. 3)
- GW/RW Geh- und Radweg
- Grünflächen mit Zweckbestimmung
- priv. Private Grünfläche
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Begrenzungslinie des 100 m-Gewässerschutzstreifens
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes
- anzupflanzender Einzelbaum

Teil B - Text

In Ergänzung der Planzeichnung (Teil A) wird folgendes festgesetzt:

1. Festsetzung über die bauliche Nutzung

- Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen der allgemeinen Wohngebiete (WA) sind Stellplätze und Garagen gem. § 12 und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO nicht zulässig.
- Gem. § 1(6) BauNVO i.V. mit § 4(3) 1. und 3. BauNVO sind im festgesetzten allgemeinen Wohngebiet WA2 Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie Anlagen für Verwaltung allgemein zulässig.
- Im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der in § 19(4) BauNVO bezeichneten Anlagen um bis zu 30 % überschritten werden.
- Im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung darf die Sockelhöhe das Maß von 0,50 m über Fahrbahnoberkante der dem betreffenden Gebäude zugeordneten Erschließungsstraße nicht überschreiten.
- Im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung sind beim erstmaligen Einbau, Ersatz oder Erneuerung von Außenbauteilen wegen einwirkender Verkehrsräusche Anforderungen an die Luftschalldämmung zu beachten. Dabei muß das resultierende Schalldämmmaß der Außenbauteile bei Aufenthaltsräumen in Wohnungen min. 40 dB und bei Büroräumen min. 35 dB betragen. Der Nachweis für Wände und Fenster kann nach dem Berechnungsverfahren zu DIN 4108 erfolgen.
- In den Gebieten WA3 und WA5 darf die Firsthöhe (FH) bei Gebäuden maximal 7,50 m betragen.

2. Grünordnerische Festsetzungen

- Die mit einem Pflanzgebot gem. § 9(1) 25a) BauGB festgesetzten Flächen sind ausschließlich mit standortgerechten Laubbäumen zu bepflanzen.
- Der in der Planzeichnung gem. § 9(1) 25b) BauGB festgesetzte Baumbestand ist dauerhaft zu erhalten. Abgang ist durch Neuanpflanzung mit landschaftsgerechten, heimischen Laubgehölzen zu ersetzen.
- Im allgemeinen Wohngebiet (WA2, WA3) sowie im Mischgebiet (MI) ist je Baugrundstück min. ein hochstämmiger, einheimischer Laubbaum (Mindestumfang in 1 m Höhe 16/18 cm) anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei einer überbaubaren Fläche größer 700 m² ist je 150 m² weitere überbaubare Fläche ein zusätzlicher Laubbaum (16/18 cm) zu pflanzen. Die Standortwahl innerhalb der Grundstücke ist freigestellt. Ausgenommen sind die mit einem Pflanzgebot gem. § 9(1) 25a) BauGB festgesetzten Flächen. Empfohlene Arten: Feldahorn, Sandbirke, Hainbuche, Rotbuche, Walnuß, Vogelkirsche, Silberweide, gemeine Eberesche, schwedische Mehlbeere, hochstämmige Obstbäume. Nicht heimische Nadelgehölze sind im allgemeinen Wohngebiet nicht zulässig.
- In den Anliegerstraßen ist eine einseitige Straßenbaumbepflanzung vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten. Der Mindestumfang der Hochstämme beträgt 16/18 cm. Die von der Versiegelung freizuhaltende Baumscheibe muss eine Mindestgröße von 4 m² haben. Je Straßenzug ist lediglich eine der empfohlenen Baumarten zu pflanzen: Spitzahorn, schwedische Mehlbeere, Winterlinde.
- Als Straßenbelag für die Planstraßen ist Granitpflaster bzw. wasserdurchlässiges Betonsteinpflaster zu wählen. Rotes Betonsteinpflaster und Betonverbundstein ist nicht zulässig. Der lediglich als Geh- und Radweg dienende Stichweg ist als wassergebundene Decke mit einem befestigten Streifen von max. 1 m Breite auszubilden.

Entwurfsbearbeitung: **BERKENHOFF-Architektur- und Planungsbüro**
Hauerweg 2
17036 Neubrandenburg
Tel. 0395/7072847

Satzung der Stadt Mirow über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10/92 „Retzower Straße“

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 23.7.2002 (BGBl. I S. 2850) sowie nach § 86 der Landesbauordnung für Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 6.5.1998 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 16 S. 468), zuletzt geändert am 16.12.2003 (GVBl. S. 690) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertreterversammlung vom ~~22.6.05~~ ^{24.6.05} folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10/92 „Retzower Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Mirow, den 3.4.06

Bürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Die Stadtvertreterversammlung hat in ihrer Sitzung am 26.10.04 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10/92 „Retzower Straße“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2(1) BauGB am 3.12.04 ortsrüblich bekannt gemacht.

Mirow, den 3.4.06

Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.

Mirow, den 3.4.06

Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom bis durchgeführt worden.

Mirow, den

Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 17.5.05 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Mirow, den 3.4.06

Bürgermeister

5. Die Stadtvertreterversammlung hat am 10.5.05 den 2. Änderungsentwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Mirow, den 3.4.06

Bürgermeister

6. Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 30.5.05 bis 15.6.05, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrei von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorzulegen werden können, am 24.5.05 ortsrüblich bekannt gemacht worden.

Mirow, den 3.4.06

Bürgermeister

7. Der katastergemäße Bestand an Flurstücken und Flurstücksbezeichnungen am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:2000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Neustrelitz, den

Amtsleiter

8. Die Stadtvertreterversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 24.6.06 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Mirow, den 3.4.06

Bürgermeister

9. Die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.6.05 von der Stadtvertreterversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Bebauungsplanänderung wurde mit Beschluss der Stadtvertreterversammlung vom 24.6.05 ortsrüblich bekannt gemacht.

Mirow, den 3.4.06

Bürgermeister

10. Die Bebauungsplanänderung ist gemäß § 10 BauGB am 15.7.06 im 16.7.06 ortsrüblich bekannt gemacht und damit am 16.7.06 rechtsverbindlich geworden.

Mirow, den 17.7.06

Bürgermeister

11. Innerhalb eines Jahres nach Inkraft treten der Bebauungsplanänderung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

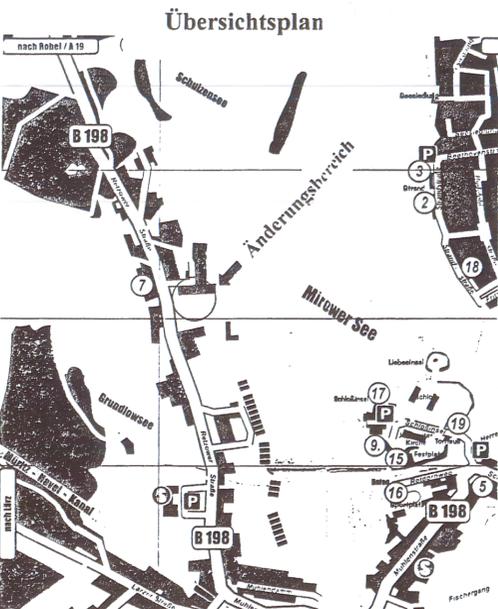
Mirow, den

Bürgermeister

12. Innerhalb von 7 Jahren nach Inkraft treten der Bebauungsplanänderung sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Mirow, den

Bürgermeister



Satzung

Stadt Mirow
Landkreis Neustrelitz
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10/92 „Retzower Straße“